

# Straßen- und Kanalbaumaßnahme "Berghausener Straße"

Information zu beitragsrechtlichen Grundlagen im Rahmen der ersten verbindlichen Anliegerversammlung am 20.09.2021







Die **Berghausener Straße** ist ein alter Verbindungsweg von Elbach nach Berghausen

- der rechtlich betrachtet im Eingangsbereich als sogenannte vorhandene Straße gilt,
- im weiteren Verlauf in der heutigen vorliegenden Form 1969 endgültig hergestellt,
- 1970 nach BauGB beitragsrechtlich abgerechnet und
- öffentlich gewidmet wurde.



#### Die aktuelle Baumaßmaßnahme ist

- eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme (Erneuerung und teilweise Verbesserung einer erstmalig endgültig hergestellten Straße),
- für die ein Straßenbaubeitrag
  (nach § 8 KAG NRW i. V. m. der
  Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Gummersbach)

zu erheben ist.



#### Die Straßenbaubeitragssatzung

- regelt die Details der Beitragserhebung und
- ist unter https://www.gummersbach.de/de/rathaus/politik/ortsrecht.html und dort unter der Bezeichnung "Straßenbaubeitragssatzung" zu finden.



Entsprechend § 4 Absatz 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Gummersbach ist die Berghausener Straße aufgrund ihrer Funktion und Bedeutung als

#### Haupterschließungsstraße

einzuordnen.



Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich entstandenen Kosten.

Aufgrund des frühen Planungsstadiums ist momentan nur eine sehr grobe Kostenschätzung möglich.

Straßenbau, Planungsleistungen, Gutachten usw.:

Haushaltsplanung (Stand 07/2021)

ca. 650.000 €



zzgl. Nebenkosten wie Grunderwerb, Notarkosten u. ä.

voraussichtlicher Gesamtaufwand der Maßnahme







- abzgl. nicht beitragsfähiger Aufwand (von der Stadt zu tragen)
- 3. Beitragsfähiger Aufwand



a) von der Stadt zu tragenderAnteil am beitragsfähigenAufwand



b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand





3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

§ 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (SBS)



Haupterschließungsstraßen:

a) Fahrbahn: 50 v. H.

b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen: 50 v. H.

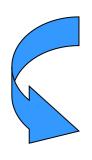
c) Parkstreifen: 70 v. H.

<del>d) Gehweg:</del> <del>70 v. H</del>.

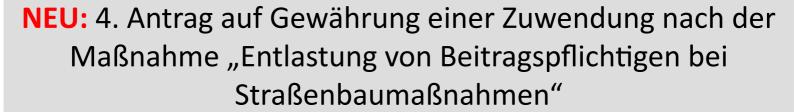
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 50 v. H.

f) unselbständige Grünanlagen: 60 v. H.





3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand



Reduzierung um 50 % des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand durch Förderung vom Land möglich



5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand





- 5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand
- 6. Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung (anrechenbare Grundstückfläche gem. §§ 5, 5a, 5b der Straßenbaubeitragssatzung (SBS))



7. Beitragssatz pro m² anrechenbare Grundstücksfläche



#### Grundstücksfläche (Grundbuch)



#### Maß der Nutzung (§ 5a SBS):

Anzahl der Vollgeschosse

1-geschossig = 100 %

2-geschossig = 125 %

3-geschossig = 150 %

4- und 5-geschossig = 160 %

6- und mehrgeschossig = 170 %

# Art der Nutzung (§ 5b SBS):

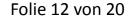
bei Gewerbe/Industrie: Zuschlag 30 %

bei Kirchengrundstücken, Friedhöfen, Sportanlagen,

Freibädern etc.: Abschlag 50 %



anrechenbare Grundstücksfläche





# 3. Beitragsbescheid und Zahlungsabwicklung

Festsetzung des endgültigen Straßenbaubeitrags kann somit erst nach

- vollständigem Abschluss aller Bauarbeiten
- Eingang und Prüfung sämtlicher Rechnungen
- Vorliegen des Zuwendungsbescheides erfolgen.

Erst dann wird der endgültige Beitragssatz ermittelt und jede(r) beitragspflichtige Grundstückseigentümer(in) einen Festsetzungsbescheid mit Zahlungsaufforderung für das jeweilige Grundstück erhalten.



# 3. Beitragsbescheid und Zahlungsabwicklung

Variante 1: in einer Summe innerhalb eines Monats nach

Zustellung des Beitragsbescheides

Variante 2: voraussetzungslose Stundung (= Ratenzahlung)

 max. 20 Jahresraten je nach Höhe der Beitragsschuld

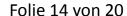
Verzinsung: 2% über Basiszinssatz

(2021 = 1,12 % p. a.)

Variante 3: Stundung aufgrund Härtefallregelung

Prüfung in Anlehnung an die Regelungen des SGB XII

Verzinsung wie bei Variante 2





#### 4. Weiteres Vorgehen 2021

- Bericht über die (erste) verbindliche Anliegerversammlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung voraussichtlich Sitzung am 30.09.2021
- Beschlussfassung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung über die Durchführung der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme (Ausbaubeschluss) voraussichtlich Sitzung am 08.11.2021



#### 4. Weiteres Vorgehen 2021/22

- Durch die Verwaltung erfolgt im Anschluss
  - die ausschreibungsreife Konkretisierung der Planung,
  - > die Ausschreibung der Maßnahme,
  - die weitere beitragsrechtliche Bearbeitung der Maßnahme (Ermittlung des Beitragsgebiets und des voraussichtlichen Beitragssatzes u. a. aufgrund des Submissionsergebnisses usw.)

ca. Winter 2021/22 bis zeitiges Frühjahr 2022

Beschluss über die Auftragsvergabe im Betriebsausschuss (bei kombinierten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen oder im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung (bei Straßenbaumaßnahmen ohne Kanalbau) voraussichtlich zeitiges Frühjahr 2022



#### 4. Weiteres Vorgehen 2022

- Durchführung einer zweiten Anliegerversammlung durch die Verwaltung (nicht nach § 8a KAG NRW gefordert) mit folgenden Inhalten und Informationen über:
  - > den städtischen Bauleiter bzw. Bauleiter der Stadtwerke
  - > die mit der Bauausführung beauftragte Firma
  - den Ablauf des Kanal- und Straßenbaus (Bauzeiten etc.)
  - die konkretisierten beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen
  - die geschätzte individuelle Belastung des Einzelnen anhand einer Probeberechnung mit und ohne Förderung
  - die Zahlungsmöglichkeiten

Vor Baubeginn im Frühjahr 2022



#### 4. Weiteres Vorgehen 2022/23

•	Baudurchführung und Abnahme	2022/2023
•	Abrechnung der Baumaßnahme einschließlich aller Nebenkosten (bspw.: Grunderwerbskosten, Ingenieurleistungen usw.) und Ermittlung des beitragsfähigen (= umlagepflichtigen) Gesamtaufwands der Maßnahme	2022/2023
•	Antrag auf Förderung bei der NRW-Bank	2023
•	Endgültige Festsetzung des Beitragssatzes nach Vorliegen des Förderbescheides	2023
•	Zahlung des grundstücksbezogenen Beitrages	ab 2023



#### 5. Ansprechpartner Beitragssachbearbeitung

#### Fachbereich 8 Bauverwaltung und Umweltschutz

Frau Steffen

Tel.: 02261/87-1332 Fax: 02261/87-9328

petra.steffen@gummersbach.de

Vertretung:

Frau Peinzke Frau Rüger

Tel.: 02261/87-2332 Tel.: 02261/87-1333 Fax: 02261/87-9328 Fax: 02261/87-9328

kerstin.peinzke@gummersbach.de alexandra.rueger@gummersbach.de

Servicezeiten:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

sowie nach persönlicher Terminabsprache





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!